



## Vorschrift

### betreffend die Veranstaltung und Ablauf der Abschlussprüfungen des Bachelor- und Masterstudiums

- Genehmigt durch Beschluss des Universitätssenats Nr. 17908 vom 14.12.2020 -

#### A. Einleitung

Gemäß der Bestimmungen des Nationalen Unterrichtsgesetzes Nr. 1/2011 samt ihrer Novellierungen und Ergänzungen sowie der Verordnung des Ministeriums Nr. 6125 om 20. Dezember 2016, betreffend die Bewilligung des Methodologischen Rahmens der Organisierung und Ablauf der Bachelor- und Master-Abschlussprüfungen und Abschlussarbeiten, sowie der Charta der Babeş-Bolyai-Universität (BBU),

#### **Bewilligt der Senat der Babeş-Bolyai-Universität folgende Vorschriften:**

1. In jedem akademischen Studienjahr wird die Abschlussprüfung in zwei Staffeln (Sessionen) veranstaltet, welche vom Senat der BBU, zusammen mit der Bestimmung der Struktur des Studienjahres festgelegt werden; das Datum der Sessionen wird spätestens sechs Monate vor dem Anfang der Anmeldung für die erste Staffel der Abschlussprüfungen bekannt gegeben. Die zweite Staffel (Session) findet entweder im laufenden Studienjahr oder im Februar des folgenden Studienjahres statt.
2. An der Abschlussprüfung können teilnehmen:
  - a) Die Absolvent/innen der Studienprogramme/Fachrichtungen welche provisorisch akkreditiert oder autorisiert worden sind, welche noch funktionieren oder aufgelöst wurden (oder sich in der Auflösungsphase befinden), von den Universitäten des Konsortiums Universitaria und des Konsortiums der Klausenburger Universitäten, oder von den anderen Universitäten mit welchen die BBU schriftliche Abkommen diesbezüglich unterzeichnet hat, im Fall der Fachrichtungen welche auch an unserer Universität existieren;
  - b) Die Absolvent/innen, welche eine Auswahlprüfung bestanden haben, und von Einrichtungen des höheren Bildungswesens oder Studienprogrammen kommen, welche sich in der Auflösungsphase befinden.
- Für die Absolvent/innen des privaten Universitätswesens, welche den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 60/2000 entsprechen, sowie auch für die Absolvent/innen der in der Auflösungsphase befindlichen Fachrichtungen an den provisorisch autorisierten Universitäten besteht die Auswahlprüfung aus fünf schriftlichen Prüfungen.
- Für die Absolvent/innen der sich in der Auflösungsphase befindlichen Fachrichtungen an akkreditierten Universitäten besteht die Auswahlprüfung in drei schriftlichen Prüfungen.
- Die bestandene Auswahlprüfung wird bei allen darauffolgenden Staffeln der Abschlussprüfung nur an der Universität, an welchem sie bestanden wurde, anerkannt.
- In den Fällen, welche im Art. 361 des Nationalen Unterrichtsgesetzes Nr. 1/2011 (mit den darauffolgenden Ergänzungen und Änderungen) vorgesehen sind, werden die Bestimmungen der Verordnung des Unterrichtsministeriums Nr. 3952/2012 betreffend die Regelung einiger Maßnahmen bezüglich des Abschlusses des Studiums für die im Art. 361, Paragraphen 4 und 5 vorgesehenen Fälle, angewandt.
- Falls auf nationaler Ebene, in einem Bachelor-Fach nur provisorisch autorisierte Studienprogramme gibt, werden die Absolvent/innen dieser Programme die

Abschlussprüfung an derjenigen Universität antreten, welche über akkreditierte Fachrichtungen oder Studienprogramme in demselben Bereich verfügt, gemäß der vorliegenden Akkreditierung der Rumänischen Agentur für Qualitätssicherung im höheren Bildungswesen (ARACIS).

- Die Absolvent/innen der provisorisch genehmigten oder akkreditierten Studienprogramme/Fachrichtungen an den ebenfalls provisorisch genehmigten oder akkreditierten Bildungseinrichtungen die sich unter Auflösung befinden oder bereits aufgelöst wurden, die ihre Abschlussprüfungen nicht abgelegt oder bestanden haben, können diese Prüfung an akkreditierten Bildungseinrichtungen, welche über die entsprechenden Bachelor-Studienprogramme oder Fachrichtungen verfügen, bestehen.
  - Die Absolvent/innen der provisorisch autorisierten oder akkreditierten Studienprogramme oder Fachrichtungen (und welche auf nationaler Ebene nicht mehr vorhanden sind), die sich an keiner Abschlussprüfung beteiligt oder diese nicht bestanden haben, können diese bei einer akkreditierten Bildungseinrichtung nachholen, welche dieselben Studienprogramme oder Fachrichtungen auf Bachelorniveau anbietet, gemäß der Bestimmungen der ARACIS.
3. Alle Absolvent/innen der akkreditierten, funktionierenden, aufgelösten oder sich in der Auflösung befindlichen Programme an der BBU können an der Master-Abschlussprüfung teilnehmen.

## **B. Die Anmeldung für die Prüfung**

1. Die BBU organisiert Abschlussprüfungen für die eigenen Absolvent/innen und für diejenigen von anderen staatlichen oder privaten Einrichtungen, für:
  - a) Bachelor-Studienprogramme/Fachrichtungen welche gesetzesgemäß akkreditiert sind, weiterhin als akkreditierte Studienprogramme/Fachrichtungen benannt;
  - b) Bachelor-Studienprogramme/Fachrichtungen, welche provisorisch autorisiert worden sind, wobei die Bildungseinrichtung in demselben Fachbereich akkreditierte Studienprogramme/Fachrichtungen organisiert.In begründeten Ausnahmefällen kann die BBU einzelne Abschlussprüfungen für die provisorisch funktionierenden Fachrichtungen auf Bachelorniveau, mit der Genehmigung der ARACIS, organisieren.

Die BBU organisiert die Prüfung der Abschlussarbeiten nur für die eigenen Absolvent/innen der letzten oder der vorherigen Abschlussjahre, sowohl im Bereich des Bachelor- als auch des Masterstudiums und postgraduierten Masterstudiums, auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 84/1995, und dessen später erfolgten Novellierungen.
2. Für die Abschlussprüfung können sich gemäß der gesetzlichen Vorschriften und mit der Einhaltung aller Bedingungen der BBU, die Absolvent/innen anderer Einrichtungen ohne Abschlussprüfung in den folgenden Fällen anmelden:
  - a) Sie sind Absolvent/innen der Universitäten des „Universitaria“-Konsortiums oder des Konsortiums der Klausenburger Universitäten.
  - b) Sie sind Absolvent/innen der Universitäten mit welchen die BBU diesbezügliche Abkommen geschlossen hat.
  - c) Sind Absolvent/innen einiger sich in Auflösung befindenden Programme, und ein entsprechendes Gesuch wurde an der Leitung der jeweiligen Universität eingereicht.
3. Die Anmeldung der Bewerber/innen von anderen Universitäten erfolgt durch die jeweilige Universität, aufgrund des bestehenden Abkommens zwischen den zwei Einrichtungen, gemäß den individuellen Optionen der Bewerber/innen, spätestens 10 Arbeitstage vor dem Anfang der Abschlussprüfung. Das Rektorat der antragstellenden Universität überwacht die Teilnahme der Absolvent/innen an der Abschlussprüfung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Für die Deckung der Organisationskosten der Abschlussprüfung für die Absolvent/innen von anderen akkreditierten oder provisorisch autorisierten Einrichtungen wird die BBU ein Kooperations-Rahmenabkommen mit der Einrichtung, von welcher die Absolvent/innen kommen,

- abschließen, welches die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse betreffend die Beiträge für die Bachelor-Abschlussprüfung regelt.
5. Die Anmeldeunterlagen der Bewerber/innen von anderen Universitäten werden von diesen an der Universität an welcher diese studiert haben, eingereicht, und von dieser, zusammen mit den Namenslisten, an die BBU weitergeleitet, zusammen mit der Kopie der Seite des Amtsblattes, welche die Akkreditierung oder Autorisierung der jeweiligen Fachrichtung belegt.
  6. Für ein universitäres Studienprogramm/Fachrichtung findet die Abschlussprüfung des Studiums unter denselben Bedingungen für alle Absolvent/innen am Sitz der Einrichtung der höheren Bildung, welche die Studienabschluss-Prüfung organisiert, statt, ohne Rücksicht auf die von den Teilnehmenden gefolgte Studienform oder der absolvierten Einrichtung der höheren Bildung.
  7. Die Anmeldung der Bewerber/innen an der BBU zwecks Teilnahme an der Abschlussprüfung/Master-Abschlussprüfung erfolgt durch die Sekretariate der Fakultäten oder der akademischen Außenstellen.
  8. An der Abschlussprüfung können nur diejenigen Absolvent/innen teilnehmen, welche alle Erfordernisse des Lehrplans der jeweiligen Fachrichtung und des jeweiligen Jahrganges erfüllt haben. Für die Bewerber/innen von anderen Universitäten erfolgt die Einhaltung dieser Klausel auf die Verantwortung der jeweiligen Universität.
  9. Die Absolvent/innen die sich angemeldet, aber an der Abschlussprüfung/Master-Abschlussprüfung nicht teilgenommen oder diese in einer der Staffeln (Juni oder Februar) nicht bestanden haben, können sich in der nächsten Session an derselben, oder an einer anderen Einrichtung anmelden (mit der Genehmigung des Rektorats der BBU, der jeweiligen Fakultät sowie des Rektorats der Universität, welche die Abschlussprüfung organisiert), mit der Bedingung der Deckung der gesetzesmäßigen Beiträge durch die Bewerber/innen und der Einhaltung der Vorschriften der BBU betreffend die Studienbeiträge für das jeweilige Studienjahr, in welchem sich die Absolvent/innen für den Abschluss melden. Die Teilnahme der Absolvent/innen der BBU an den Abschlussprüfungen an anderen universitären Einrichtungen, ohne dass zwischen diesen und der BBU diesbezügliche, von den jeweiligen Universitätssenaten angenommene Abkommen vorliegen, räumt der BBU das Recht ein, die Herausgabe der Anhänge der Studienurkunden zu verweigern.
  10. Die Anmeldeunterlagen für den Bachelor-Abschluss müssen beinhalten
    - Anmeldeformular;
    - Abiturdiplom oder eine gleichrangige Urkunde und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Matrikelblatt);
    - Geburtsurkunde in bescheinigter, dem Original entsprechender Kopie oder als notariell beglaubigter Kopie;
    - Personalausweis in bescheinigter, dem Original entsprechender Kopie, oder notariell beglaubigter Kopie falls a) die Geburtsurkunde die Personnummer nicht enthält, b) die Geburtsurkunde ist alt und die alte Verwaltungseinteilung widerspiegelt, c) der Ortsname sich geändert hat, d) einige Personendaten klarer präzisiert werden müssen.
    - Zwei Ausweisfotos;
    - Sprachzertifikat;
    - Abschluss- oder Diplomarbeit zusammen, in elektronischer Form, mit dem Annahmeschreiben der Betreuer/in und einer eigener Erklärung betreffend die originale Natur der Arbeit, gemäß dem Anhang 2. Die Arbeit kann per Email eingesendet oder auf eine, von der Universität/Fakultät genannte Plattform hochgeladen werden;
    - Nachweis der Zahlung des Prüfungsbeitrags, falls notwendig;
    - Nachweis von der Universität des Studiums, falls der Abschluss an einer anderen Universität erfolgt;
    - Das Beiblatt des Diploms in zwei Originalexemplaren laut Modell des Ressortministeriums für die Bewerber/innen von anderen Universitäten, sowie andere Unterlagen, welche im Rahmen-Kooperationsabkommen Erwähnung finden; diese Unterlagen werden zentralisiert, durch die Universität eingereicht, die den Abschluss des Abkommens initiiert hat.

11. Die Anmeldeunterlagen für die Verteidigung der Abschlussarbeit müssen beinhalten:
  - Anmeldeformular;
  - Abiturdiplom und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Matrikelblatt) oder eine gleichrangige Urkunde;
  - Abschlussdiplom und Matrikel- oder Zusatzblatt zum Diplom (für die Diplome mit Matrikel- oder Zusatzblatt) oder eine gleichrangige Urkunde im Original;
  - Geburtsurkunde als dem Original entsprechende, bescheinigte Kopie oder als notariell beglaubigte Kopie;
  - Personalausweis in bescheinigter, dem Original entsprechender Kopie, oder notariell beglaubigter Kopie falls a) die Geburtsurkunde die Personnummer nicht enthält, b) die Geburtsurkunde ist alt und die alte Verwaltungseinteilung widerspiegelt, c) der Ortsname sich geändert hat, d) einige Personendaten klarer präzisiert werden müssen.
  - Zwei Ausweisfotos (nur für die Absolvent/innen welche auf der Grundlage des Gesetzes 84/1995 bzw. 288/2004 studiert haben);
  - Abschlussarbeit, in elektronischer Form, zusammen mit dem Annahmeschreiben der wissenschaftlichen Betreuer/in und der Erklärung in Betreff der Originalität der Arbeit, nach dem Modell im Anhang 2. Die Arbeit kann per Email eingesendet oder auf eine, von der Universität/Fakultät genannte Plattform hochgeladen werden;
  - Nachweis der Zahlung des Prüfungsbeitrags, falls notwendig;
12. Die Höhe der Beiträge für die Abschlussprüfung wird von den Fakultäten vorgeschlagen, und vom Vizerektorat für Finanzfragen und dem Senat der BBU genehmigt.
13. Die Absolvent/innen der BBU, welche bislang sich für die Abschlussprüfung nicht angemeldet haben, und seit dem Beginn der Prüfungszeit im Abschlussjahr nicht mehr als drei Jahre vergangen sind, können sich für den Abschluss sowohl im Juni, als auch im Februar anmelden, für beide Staffeln hintereinander ohne Beitragspflicht. Falls seit der Absolvierung mehr als drei Jahre verstrichen sind, wird die Zahlung eines Beitrags notwendig.  
Falls in einer der Staffeln (Juli, September/Februar) die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, kann man diese, neben der Zahlung der entfallenden Beiträge, ein nächstes Mal bestanden werden.
14. Die Anmeldefrist endet spätestens 3 Tage vor dem Datum der ersten Prüfung, bzw. des erste Tages der Defension der Abschlussarbeit (für die Absolvent/innen der BBU).
15. Die Rücknahme der Bewerbungsunterlagen nach dem Ablauf der Einreichungsfrist führt zum Verlust des einmaligen unentgeltlichen Rechts, an der Prüfung teilzunehmen.
16. Die BBU hat folgende Verpflichtungen in der Veranstaltung der Abschlussprüfungen:
  - Die Bekanntgabe der Thematik und der Bibliografie auf den Webseiten der jeweiligen Fakultäten;
  - Die Informierung der Bewerber/innen auf zwei Wegen (Aushang, Webseite) über die Bedingungen der Anmeldung, bzw. der Modalitäten der Teilnahme an den Prüfungen;
  - Die Versorgung der Studierenden der BBU mit Informationen hinsichtlich der Organisation und Regelung des Studienabschlusses mittels der Studienbetreuer/innen und Tutor/innen;
  - Die Veranstaltung von gemeinsamen Sessions und Prüfungen für die eigenen Studierenden und diejenigen von anderen Universitäten;
  - Die Zusicherung aller didaktischen Abläufe in Verbindung mit der Betreuung der Abschluss- oder Masterarbeiten und deren Evaluierung, in den Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften der BBU, im Fall der eigenen Studierenden.
17. Ein Recht zur Anmeldung für die Abschlussprüfung haben die Studierenden, welche alle in den Lehrplänen vorgesehenen Kreditpunkte angesammelt bzw. alle zwingenden Forderungen des Lehrplans erfüllt haben, die Sprachprüfung bestanden und allen sonstigen, vom Gesetz und den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Fachrichtungen, welche im Rahmen nationaler Programme, oder Prüfungen für welche das Ministerium andere Richtlinien vorsieht, bilden eine Ausnahme.
18. Die Anmeldung kann von keine anderen Tätigkeiten, vorher bestehenden beruflichen Verpflichtungen abhängig gemacht werden; es gelten nur diejenigen, die im Lehrplan und

Studienvertrag vorgesehen sind. Das Recht der Anmeldung für die Abschlussprüfung, die Evaluierung im Rahmen dieser Prüfung können nicht mit den beruflichen Leistungen der Studienjahre, bei den Disziplinen des Lehrplans oder bei den außerkurrikularen beruflichen Tätigkeiten des Studierenden in Verbindung gebracht werden.

### **C. Die Struktur der Abschlussprüfung des Studiums**

#### ***Allgemeine Bestimmungen***

1. Die Studienabschlussprüfung (Abschluss- oder Diplomprüfung) an der BBU besteht aus zwei Prüfungen:
  - a). Erste Prüfung: Evaluierung der fundamentalen- und Fachkenntnisse;
  - b). Zweite Prüfung: Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit.Die Abschlussprüfung findet in Anwesenheit der Prüfungskommission statt, mittels der persönlichen Anwesenheit, zu demselben Zeitpunkt und an demselben Ort, der speziellen Prüfungskommission/Prüfungskommissionen für jede abzuhaltende Prüfung und der zu prüfenden Bewerber/innen.  
Die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit ist öffentlich, mit der Möglichkeit der Teilnahme anderer Studierenden und Lehrenden der BBU.
2. Die Prüfung der Abschlussarbeit besteht in einer einzigen Prüfung: die Präsentation und die Verteidigung der Abschlussarbeit. Der Bewerber/in muss persönlich vor der Prüfungskommission erscheinen; die Prüfung ist öffentlich und setzt die Anwesenheit, zu derselben Zeit und an demselben Ort, sowohl der Kommission als auch der Bewerber/in; auch andere Studierende und Lehrkräfte der BBU können daran teilnehmen.

#### ***Die Sprachkompetenz***

3. Die Bewerber/innen für die Bachelor-Abschlussprüfung müssen bei der Anmeldung ein Sprachzertifikat für die Kenntnis einer Weltsprache, ein Dokument welches die Ergebnisse des Studiums einer Fremdsprache während der Studienjahre belegt. Die Studierenden, die ein Studienprogramm in einer anderen Sprache (außer Rumänisch, Ungarisch oder Deutsch) absolviert haben, müssen kein Sprachzertifikat vorweisen. Die Kommissionen der Abschlussprüfung können auch ein anderes Zertifikat (Nachweis) aus der Liste im Anhang als gültig anerkennen.
4. Die Stufe der Sprachkompetenz, welche durch den erwähnten Nachweis belegt wird, und ab welcher der Bewerber/in an der Abschlussprüfung teilnehmen kann, wird durch den Rat der jeweiligen Fakultät festgelegt.

#### ***Die Evaluierung der fundamentalen- und Fachkenntnisse***

5. Der Zweck der Prüfung ist die Evaluierung der Aneignung der Kenntnisse durch die Bewerber/innen während des Studiums sowie deren Integration in die Fachkenntnisse des jeweiligen Bereiches. Im Rahmen der Evaluierung der fundamentalen- und Fachkenntnisse werden keine Prüfungen wiederholt, welche während des Studiums bestanden wurden.

#### ***Die Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)***

6. Die Abschlussarbeit (Abschlussarbeit, Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation) hat als Zweck den Nachweis der Kapazität der Bewerber/innen, die Fachkenntnisse in spezifischen Aufgaben (Fallstudien, Feldforschungen, usw.) anwenden zu können.
7. Die Abschlussarbeiten (Abschlussarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen) können nur durch Titularlehrkräfte mit einem Doktorgrad im jeweiligen Bereich betreut werden. Eine Abschlussarbeit kann von zwei oder mehreren Fachleuten betreut werden; mindestens einer von diesen muss Titular

sein und über den Dokortitel verfügen. Die assoziierten Lehrenden können Abschlussarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen als alleinige Betreuer/innen nur in dem Fall koordinieren, wenn ein Dienstvertrag mindestens für die Dauer eines akademischen Studienjahres vorliegt.

8. Die Vorbereitung der Absolvent/innen für das Verfassen der Arbeiten, die Festlegung der didaktischen und wissenschaftlichen Vorgänge und deren Betreuung, der Etappen und Kriterien der Evaluierung erfolgt je nach den Fachrichtungen, Profile und Sprache des Studiums. Die Betreuer/innen des jeweiligen Studienjahres, die Tutor/innen sind für die Informierung der Absolvent/innen zuständig, die Betreuer/innen müssen die Anwendung der berufsspezifischen Kriterien überwachen.
9. Die BBU fördert die Teilnahme ausländischer Betreuer/innen von den Partneruniversitäten der Europäischen Union. Dies erfolgt gemäß der geltenden Kooperationsabkommen, falls diese eine Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft oder des Studierendenaustausches vorsieht.
10. Eine Lehrkraft kann die Abschlussarbeit von Studierenden von anderen Fakultäten, Fachrichtungen, Sprachrichtungen betreuen, mit der Einhaltung der fachspezifischen Forderungen der Fakultät der Absolvent/in. Die Absolvent/innen sind verpflichtet, sich über diese Forderungen und Kriterien des eigenen Faches zu informieren.
11. Die Bewerber/innen werden ihre Themen und Betreuer/innen der Abschlussarbeiten spätestens bis Ende des letzten Semesters des letzten Studienjahres auswählen. Die Betreuer/innen der Abschlussarbeiten (Abschluss-, Diplomarbeit, Dissertation) sind verpflichtet, eine permanente Kooperation mit den Absolvent/innen während der Erstellung der Arbeit zu gewährleisten.
12. Die formellen und inhaltlichen Erfordernisse, sowie diejenige betreffend das individuelle Studium und Forschung für die Erstellung der Abschluss- oder Diplomarbeit, die Angaben betreffend die Begründung, Dokumentation, Erstellung und Verteidigung der Arbeit, sowie auch die Kriterien der Evaluierung werden spätestens 6 Monate vor dem ersten Anmeldetag der ersten Prüfungsstaffel bekannt gegeben. Die Kriterien der Bewertung werden explizit und detailliert zusammen mit der Tabelle der Evaluierung der Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Dissertation) veröffentlicht; Die Änderung dieser Erfordernisse, die Maßstäbe und Kriterien werden in der nächsten Sommerprüfungszeit in Kraft treten. Die Abschlussprüfungen in der Herbst/Winterprüfungszeit werden nach den Erfordernissen, Maßstäben und Kriterien erfolgen, welche im letzten Sommer gültig waren.
13. Jeder Betreuer/in einer Abschluss- oder Diplomarbeit wird beim Dekanat der jeweiligen Fakultät eine schriftliche Begründung in der Sprache der jeweiligen Sprachrichtung oder in einer Weltsprache einreichen.
14. Die Abschlussarbeiten, Diplomarbeiten oder Masterarbeiten/Dissertationen werden in der Sprache der Fachrichtung/des Studienprogramms oder in einer Weltsprache (Englisch, Französisch, Italienisch) vorbereitet, verfasst, ediert und verteidigt.
15. Die Bewerber/innen, welche durch Betrug ihre Abschlussarbeit gänzlich oder teilweise kopieren, die Richtlinien der Zitierung nicht einhalten, werden infolge des Nachweises des Betrugs von der Abschlussprüfung ohne die Rückzahlung der Beiträge entfernt.
16. Die Fakultäten können mittels eigener Vorschriften eine Prüfung der Abschlussarbeiten auf widerrechtlich kopierte Stellen (Plagiat) vorschreiben.

### **Besondere Prüfungen**

17. Die besonderen Prüfungen sind diejenige außer der Abschlussarbeit, welche auf nationaler Ebene geregelt sind, oder Prüfungen, deren Beschaffenheit der besonderen Natur der Fachrichtung entspricht (Kunst, Theater usw.). Diese können schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen sein.
18. Die mündlichen und praktischen Prüfungen finden vor der Prüfungskommission statt. Diese werden in der Sprache des Studiums abgehalten.
19. Falls eine spezielle Prüfung zweimal hintereinander nicht bestanden wurde, kann nochmals gemäß der Vorschriften der organisierenden Einrichtung wiederholt werden, mit der Entrichtung des entsprechenden Beitrags durch die Bewerber/in. Eine Ausnahme bilden die Fachrichtungen, bzw. Prüfungen, für welche das Ministerium oder der Universitätssenat andere Bestimmungen erlassen haben, bzw. Für diejenigen, die im Rahmen eines nationalen Programms festgelegt werden, oder bei

den Prüfungen, welche im Rahmen einer Gruppe abgehalten werden (z.B. Fachrichtung Theater). Falls eine der Prüfungen bestanden wurde, wird deren Note nur für die nächste Staffel als gültig anerkannt.

#### **D. Die Evaluierung**

1. Die Kommissionen der Abschlussprüfung werden für jede Studienrichtung/Studienprogramm/Fachrichtung/Standort bestellt. Die Zusammensetzung wird durch einen Beschluss des Rektorats, auf Vorschlag der Fakultäten und Departments bestimmt.
2. Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung der Abschlussarbeiten, sowie der Kommission für Behandlung der Einsprüche wird auf den Webseiten der Fakultäten veröffentlicht.
3. Die Leitungen der Fakultäten und die Prüfungskommissionen sind für die Organisierung und den Ablauf der Prüfungen verantwortlich.
4. Jede Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, Mitglieder und einem oder mehrere Sekretär/innen.
5. Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Abhaltung der Bachelor/Staats- und Masterarbeits-Prüfungen und der Kommissionen für die Behandlung der der Einsprüche, sowie die Anzahl deren Mitglieder kann sich während der Dauer der Abschlussprüfungen nicht ändern.
6. Der/die Vorsitzende der Kommission muss den Grad eines Universitätsprofessors oder Dozenten innehaben.
7. Die Mitglieder der Kommission müssen den Dokortitel und den Posten eines Lektors, Dozenten oder Universitätsprofessors innehaben.
8. Der Sekretär/in (Sekretär/innen) der Kommission muss mindestens den Grad eines Universitätsassistenten innehaben; seine Aufgabe besteht nur in der Verwaltung der Unterlagen der Kommission.
9. Die Mitglieder der Abschlussprüfungskommission und der Kommission für die Behandlung der Einsprüche dürfen gemäß des Gesetzes mit den Bewerber/innen nicht in einem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis bis zum 3. Grad befinden.
10. Alle Mitglieder der Kommission müssen Titularlehrkräfte der BBU, oder können, mit Ausnahme des Vorsitzenden, außerordentliche Professoren sein. Falls sich für die Prüfung auch Studierende von anderen staatlichen oder privaten Universitäten anmelden, können in der Kommission keine Lehrkräfte ernannt werden, an deren Lehrveranstaltungen die Bewerber/innen teilgenommen haben.
11. Für die schriftlichen Prüfungen wird die Kommission die Bewertungskriterien erstellen. Jede Arbeit wird von zwei Lehrkräften der Kommission korrigiert. Die mündlichen Prüfungen werden in der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Kommission abgehalten.
12. Die Verteidigung der Abschlussarbeit erfolgt vor der Kommission und ist öffentlich. Der wissenschaftliche Betreuer/in schlägt die Note für den wissenschaftlichen Inhalt vor, und nimmt an der Präsentation teil. Falls seine/ihre Teilnahme wegen begründeter Ursachen nicht möglich ist, wird er beim Sekretariat ein Referat beinhaltend die Bewertung der Arbeit einreichen. Die Endnote wird von der Kommission vergeben.
13. Im Fall der Verteidigung der Abschlussarbeiten der Bewerber/innen von anderen Universitäten, kann der Betreuer/in als Gast teilnehmen.
14. Für die bestandene Abschlussprüfung werden 20 Kreditpunkte vergeben (10 für die Evaluierung der Grundkenntnisse und 10 für die Präsentation/Defension der Abschlussarbeit). Für die Verteidigung der Masterarbeit werden 10 Kreditpunkte gewährt. Diese werden zu den 180/240 Kreditpunkten entsprechend dem Bachelor-Niveau oder den 60/120 Kreditpunkten des Masterstudiums addiert. Die Anzahl der Kreditpunkte und die Prüfung werden im Lehrplan angegeben; eine Ausnahme bilden die Fachrichtungen oder Prüfungen für welche das Ministerium eine andere Regelung erlassen hat, sowie diejenigen mit einem Lehrplan auf nationaler Ebene. Bei den Bachelor-Fachrichtungen, bei welchen auch Prüfungen außerhalb der Präsentation der Abschlussarbeit vorgesehen sind, werden die vorgesehenen 20 Kreditpunkte auf diesen gemäß des geltenden Lehrplans verteilt.  
Im Fall der Absolvent/innen der Studienprogramme, welche auf der Grundlage des Unterrichtsgesetzes Nr. 84/1995 organisiert sind, werden für die bestandene Abschlussprüfung 30

Kreditpunkte vergeben (15 für die Evaluierung der Grundkenntnisse und 15 für die Verteidigung der Abschlussarbeit) und zu den Kreditpunkten des Studiums addiert.

15. Die Gesamtnote jeder einzelnen Bachelor- und Master-Abschlussprüfung, sowie die Durchschnittsnote wird als arithmetischer Durchschnitt ausschließlich der von den jeweiligen Mitgliedern vergebene Noten errechnet, und wird mit zwei Dezimalstellen angegeben, ohne Aufrundung. Die von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebene Noten sind ganze Ziffern von 1 bis 10. Die Durchschnittsnote der Bachelor- oder Masterprüfung wird mit Dezimalstellen, ohne Abrundung, ausschließlich auf der Grundlage der Durchschnittsnoten der Prüfungen vergeben.
16. Die Beratung der Kommission zwecks der Benotung der Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.
17. Die Note der Prüfung der Abschlussarbeit widerspiegelt sowohl deren Ideenreichtum als auch die Art und Weise der Verteidigung durch den Bewerber/in. Falls zwischen den Bewertungen der jeweiligen Kommissionsmitglieder Unterschiede von mehr als zwei Noten sich ergeben, kann der Vorsitzende eine erneute Evaluierung veranlassen.
18. Eine Probe der Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote mindestens 5 beträgt.
19. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden wenn alle Prüfungen bestanden wurden und die Gesamtnote mindestens 6 beträgt.
20. Die Ergebnisse für jeden Teil der Abschlussprüfung (Diplomprüfung), bzw. der Präsentation der Abschlussarbeit werden am Schaukasten und auf der Webseite der Fakultät, mit der Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Angabe des Datums und des Zeitpunktes der Bekanntgabe, spätestens 48 Stunden nachdem der letzte Bewerber/in geprüft wurde, bekanntgegeben, mit der Einhaltung der Vorschriften betreffend den Schutz personenbezogener Daten.
21. Falls bei der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung eine Bewerber/in erwiesenermaßen diese durch Betrug bestehen will, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung, ohne Rückerstattung des eingezahlten Prüfungsbeitrags. Die Bewerber/innen, die ihre Unterlagen vor der Bekanntgabe der Ergebnisse zurücknehmen, werden von der Prüfung ausgeschlossen, ohne Recht auf eine Rückerstattung des Prüfungsbeitrags.
22. Die Kommission kann die Noten der anderen, vorherigen Sessionen an der BBU anerkennen.
23. Die eventuellen Einsprüche gegen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden binnen 24 Stunden nach deren Bekanntgabe beim Sekretariat der Fakultät oder der Außenstelle eingereicht und müssen binnen 48 Stunden nach dem Ende der Einspruchsfrist durch die spezielle, vom Dekan/in der Fakultät ernannten Kommission behandelt werden. Die Prüfungsarbeit wird erneut von allen Mitgliedern der Kommission bewertet, und der Vorsitzende der Kommission kann zusätzlich 1-2 Fachlehrkräfte konsultieren. Die Präsentation oder Verteidigung kann nicht wiederholt werden, nur die Prüfungsarbeit kann nochmals evaluiert werden. Die Ergebnisse werden in einem durch den Vorsitzenden, Mitglieder und dem Sekretär/in oder Sekretär/innen der Kommission unterzeichneten Protokoll aufgenommen. Die Ergebnisse der erneuten Bewertung werden als gültig angenommen falls zwischen diesen und der anfänglichen Note mehr als 0,5 Punkte Unterschied sich ergibt. Falls eine Beschwerde gegen die Art und Weise des Ablaufes der Prüfung eingereicht wird, wird der Dekan oder der Direktor der Studienrichtung feststellen, ob die vorgeschriebenen Abläufe eingehalten worden sind.
24. Die Einsprüche werden ausschließlich auf der Ebene der organisierenden Einrichtung behandelt, und die Beschlüsse der Kommissionen sind definitiv.
25. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen, der sportlichen oder artistischen Eignung können nicht beanstandet werden.
26. Die Organisation, die Tätigkeiten des Sekretariats und der logistische Aufwand, sowie die Kommunikation mit den Absolvent/innen während der Organisation und Abhaltung der Abschlussprüfung werden vom Sekretär/in oder den Sekretär/innen gewährleistet.
27. Die bestandene Abschlussprüfung kann nicht nochmals in einer anderen Prüfungszeit wiederholt werden.



## E. Schlussbestimmungen

1. Alle Bestimmungen der vorliegenden Vorschrift und die Evaluationskriterien werden ohne Ausnahme sowohl im Fall der Studierenden der eigenen Universität, als auch für die Studierenden von anderen staatlichen oder privaten Universitäten angewendet.
2. Die Rückerstattung des Prüfungsbeitrags kann im Fall eines Rücktritts nur bis zum Ende der Anmeldefrist der Studienabschlussprüfung beantragt werden.
3. Nach jeder Abschlussprüfungszeit werden die diesbezüglichen statistischen Angaben binnen zweier Arbeitstage an das Rektorat der BBU weitergeleitet.
4. Die Fakultäten der BBU werden schriftlich die Bildungseinrichtungen, welche von deren Bewerber/innen absolviert wurden, über deren Ergebnisse an der Abschlussprüfung informieren.
5. Innerhalb von 60 Tagen ab dem Schluss der letzten Prüfung sind die Fakultäten verpflichtet, die Studienunterlagen der Absolvent/innen an die Abteilung für Studienunterlagen der Universität zwecks Erstellung der Abschlussurkunden einzureichen.
6. Bis zur Ausstellung des Diploms (Abschlussurkunde) erhalten die Absolvent/innen, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, Bescheinigungen über den Abschluss des Studiums. Die Abschlussbescheinigung verleiht dem Inhaber/in dieselben gesetzlichen Rechte wie das Diplom und muss die Funktion, Name, Vorname und Unterschrift der Verantwortlichen Personen von der Einrichtung für höhere Bildung, sowie auch folgende Informationen beinhalten: Fachbereich des Studiums, Studienprogramm/Fachrichtung, Zeitabschnitt und Durchschnittsnote des Studiums, das Status des Studienprogramms (akkreditiert oder vorläufig autorisiert), Form, Sprache, geografische Lokalisierung des Studiums, Anzahl der Kreditpunkte und die Angabe des Gesetzes welches dieselben regelt.  
Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung wird eine neue Bescheinigung gemäß der Vorschriften betreffend die Erstellung von Duplikaten der Studienunterlagen ausgestellt.
7. Die Absolvent/innen, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag ein Zertifikat über das absolvierte Studium von der absolvierten Einrichtung der höheren Bildung, mit Angaben über den Studienbereich, das Studiengebiet/Fachrichtung, die Dauer des Studiums, die Gesamtnote der jeweiligen Studienjahre, die Form des Studiums und dessen Status (akkreditiert, autorisiert), die Sprache und Ort des Studiums, die Anzahl der Kreditpunkte und die zutreffenden gesetzlichen Regelungen.
8. Der Rektor der Universität kann, mit der Zustimmung des Universitätssenats, die Ergebnisse der Abschlussprüfung, ein Zertifikat, oder ein Abschlusssdiplom annullieren, wenn ein Betrug oder eine Verletzung der universitären Ethik und Deontologie nachgewiesen wird.
9. Die vorliegende Vorschrift, genehmigt in der Sitzung des Universitätssenats vom 14. Dezember 2020, tritt ab der Prüfungszeit für den Abschluss des akademischen Studienjahres 2020-2021 in Kraft.